

Richtlinie der Universität Stuttgart zum Umgang mit Fällen sexueller Belästigung

vom 12.02.2016

Aufgrund von § 16 Abs. 3 Satz 1 und § 4 Abs. 9 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99) hat das Rektorat am 13. Oktober 2015 die folgenden Richtlinien zum Umgang mit Fällen sexueller Belästigung beschlossen.

Vorwort

Die Universität Stuttgart verpflichtet sich zum Schutz der Persönlichkeitsrechte ihrer Angehörigen und Beschäftigten, wozu auch der Schutz vor sexueller Belästigung zählt.

Sexuelle Belästigung kann die betroffenen Personen nicht nur maßgeblich in ihrer Leistung und freien Entwicklung einschränken, sondern kann zudem schwerwiegende mentale und gesundheitliche Folgen haben. Sexuelle Belästigung vergiftet außerdem das Klima an der Universität und ist somit ein klarer Verstoß gegen den moralischen und ethischen Anspruch der Universität. Die Universität Stuttgart verurteilt deshalb jede Form von sexueller Belästigung als Verletzung der Persönlichkeitsrechte ihrer Angehörigen und Beschäftigten.

Die Universität Stuttgart versteht es dabei als Selbstverpflichtung, mit den unten genannten Maßnahmen gegen jedweden Fall sexueller Belästigung vorzugehen sowie die Betroffenen zu beraten und vor weiterer Belästigung zu schützen.

Dieses gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität. Insbesondere sind auch Personen einbezogen, die arbeits- oder dienstrechtlich nicht an die Universität gebunden und daher vom Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nicht erfasst sind, wie zum Beispiel Studierende, Promovierende sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten, die in keinem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität stehen.

Diese Richtlinie soll über die verschiedenen Formen sexueller Belästigung aufklären, sowohl betroffenen Personen als auch Ansprechpersonen mit beratender Funktion und Außenstehenden die wichtigsten Handlungsschritte aufzeigen und das Verfahren im Fall einer sexuellen Belästigung verbindlich regeln. Betroffene finden im Anhang 1 zu dieser Richtlinie insbesondere eine Auflistung universitärer Ansprechpersonen und Beratungsstellen.

1. Sexuelle Belästigung

Sexuelle Belästigung kann in verschiedenen Formen zutage treten, grundsätzlich handelt es sich dabei aber immer um Verhalten mit sexuellem Bezug, das als störend und unerwünscht empfunden wird.

Sexuelle Belästigung ist insofern von einer harmlosen Kontaktaufnahme oder einem Flirt zu unterscheiden, als bei letzteren Fällen keine der beiden beteiligten Personen die Annäherung als unangenehm empfindet. Sexuell belästigendes Verhalten hingegen geht ausschließlich von der belästigenden Person aus und stellt für die betroffene Person eine Demütigung und Herabsetzung ihrer Würde dar.

Formen der sexuellen Belästigung können z.B. sein:

- Anzügliche oder zweideutige Bemerkungen über Aussehen und Kleidung,
- Bemerkungen und Witze sexuellen Inhalts,
- Verbreitung oder Zurschaustellung pornographischer Abbildungen oder Texte, sofern diese nicht wissenschaftlichen Zwecken dienen,
- Unerwünschte Geschenke, permanente unerwünschte Kontaktaufnahme, Auflauern und/oder unerwünschte Einladungen mit eindeutiger Absicht,
- Annäherungsversuche mit dem Versprechen von Vorteilen oder dem Androhen von Nachteilen,
- Unerwünschte Körperkontakte oder die Aufforderung zu diesen,
- Sexuell motiviertes Stalking,
- Sexuelle Übergriffe, Nötigung oder Vergewaltigung.

Männer und Frauen können gleichermaßen Opfer sexueller Belästigung werden. Bei Bekanntwerden eines Falles sexueller Belästigung finden betroffene Männer und Frauen in gleicher Weise Unterstützung und Beratung bei den jeweiligen Ansprechpersonen und Beratungsstellen.

2. Umgang mit einer sexuellen Belästigung

Opfer sexueller Belästigung oder sonstigen Formen diskriminierenden Verhaltens sollten sich dagegen zur Wehr setzen. Neben der direkten Auseinandersetzung mit der belästigenden Person zur Abwehr des als belästigend empfundenen Verhaltens sollten sie sich auch an die jeweiligen Ansprechpersonen und Beratungsstellen an der Universität wenden, damit in Absprache mit ihnen entsprechende Maßnahmen gegen die belästigende Person ergriffen werden können. Dabei sind die Ansprechpersonen und Beratungsstellen der Universität Stuttgart verpflichtet, jede Information strikt vertraulich zu behandeln.

Zeuginnen und Zeugen einer sexuellen Belästigung sollten der betroffenen Person ihre Unterstützung anbieten, sie dazu ermutigen, sich gegen die Belästigung zur Wehr zu setzen und mit den Ansprechpersonen der Universität Kontakt aufzunehmen. Selbstverständlich können sich auch Zeuginnen und Zeugen einer sexuellen Belästigung oder Personen aus dem Umfeld Betroffener zur Beratung an die Ansprechpersonen wenden. In keinem Fall sollten sie allerdings gegen den Willen der betroffenen Person weitere Schritte unternehmen.

Bei den im Anhang 1 zu dieser Richtlinie genannten Ansprechpersonen und Beratungsstellen der Universität erhalten Betroffene, aber auch Personen aus dem Umfeld Betroffener Beratung, Hilfe und Informationen. Alle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Universität Stuttgart sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Informationen vertraulich zu behandeln. Nach einem ersten Gespräch sind verschiedene Vorgehensweisen möglich, sowohl auf informellem als auch auf formellem Wege.

3. Formelles Verfahren

Betroffene Personen haben das Recht, Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei einer der Ansprechpersonen der Universität zu erklären. Im Falle der mündlichen Erklärung wird die Niederschrift der Beschwerde der betroffenen Person zur Durchsicht und anschließenden Unterschrift vorgelegt. Die Beschwerde muss die als benachteiligend und diskriminierend empfundenen Ereignisse beschreiben. Etwaige Zeugen oder Zeuginnen und gegebenenfalls vorhandene weitere Beweise sind anzugeben. Zu dokumentieren ist des Weiteren, welche anderen Personen bereits über den Vorfall oder die Vorfälle informiert wurden und ob bereits Maßnahmen eingeleitet wurden.

Wendet sich eine betroffene Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person mit einer Beschwerde an die männliche oder weibliche Ansprechperson der Universität, prüft diese, ob ein formelles Verfahren durchzuführen ist. Hierfür versucht die Ansprechperson so weit wie möglich zu ermitteln, was vorgefallen ist. Die Ansprechperson hört die betroffene Person an, die sich dabei von einer Person ihres Vertrauens begleiten lassen kann, und berät diese hinsichtlich eigener Schutzmaßnahmen und möglicher weiterer Vorgehensweisen. Er oder sie nimmt eine Einschätzung der Schwere der Vorwürfe bzw. des Vorfalls vor und trifft gegebenenfalls informelle Maßnahmen.

Informelle Maßnahmen beinhalten auch verschiedene Möglichkeiten, bei denen die Anonymität der betroffenen Person gewahrt bleibt, wie zum Beispiel ein Gespräch der Ansprechperson mit der belästigenden Person. Als informelle Maßnahme kann auch ein Gespräch zwischen der betroffenen und der belästigenden Person unter Beisein der Ansprechperson oder auch das Einbeziehen der oder des Vorgesetzten der betroffenen Person in Betracht kommen.

Ein formelles Verfahren ist einzuleiten, wenn die Schwere der Vorwürfe bzw. des Vorfalls unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls, einschließlich der Interessen der betroffenen Person und gegebenenfalls der Interessen der Universität, ein solches erfordern. Sofern die Ansprechperson entscheidet, ein formelles Verfahren einzuleiten, prüft sie, ob es zu einem klärenden Gespräch zwischen der oder dem Betroffenen und der Person, der Fehlverhalten vorgeworfen wird, kommen kann oder ob weitergehende Maßnahmen durch die zuständigen Stellen der Universität ergriffen werden müssen. Die Inhalte sämtlicher Gespräche, an denen die Ansprechperson der Universität infolge einer vorausgehenden Beschwerde teilnimmt, sind zu dokumentieren. Ferner ist der Person, der Fehlverhalten vorgeworfen wird, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, wobei die Frist für die Stellungnahme in der Regel zwei Wochen betragen soll. Das Rektorat und die universitäre Einrichtung, in der es zu dem Vorfall kam, sind über die Einleitung des Verfahrens zu informieren.

Erfordern die Vorwürfe weitergehende Maßnahmen der Universität, gibt die Ansprechperson das formelle Verfahren an das Rektorat ab. Die Entscheidung über die

Abgabe muss spätestens 6 Wochen nachdem die Vorwürfe der Ansprechperson bekannt gegeben wurden, erfolgen.

4. Offizielle Ansprechpersonen der Universität in Fällen sexueller Belästigung

Die Universität Stuttgart bestellt für ihre Mitglieder und Angehörigen eine Ansprechpartnerin und einen Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung; sie sind nicht an Weisungen gebunden. Sie wirken unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Universität Stuttgart darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Universität vor sexueller Belästigung geschützt werden (§ 4 Abs. 9 Satz 1 und 2 LHG). Die Amtszeit der Ansprechpartnerin und des Ansprechpartners beträgt zwei Jahre. Kraft ihres Amtes wirken diese Personen darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Universität vor sexueller Belästigung geschützt werden. Bei Bekanntwerden eines Falles sexueller Belästigung leiten die Ansprechpersonen das oben näher beschriebene Verfahren ein, wenn bei Abwägung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Interessen der betroffenen Person, ein solches geboten erscheint. In jedem Fall dürfen Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse der Betroffenen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weiter gegeben oder sonst verwertet werden (§ 4 Abs. 9 Satz 3 LHG).

5. Verantwortung von Vorgesetzten und Lehrenden

Alle Hochschulmitglieder, die in den Bereichen Lehre, Forschung, Ausbildung, Verwaltung und Selbstverwaltung Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Leitungsaufgaben wahrnehmen, sind aufgrund ihrer Fürsorgepflicht dazu verpflichtet, im Falle einer sexuellen Belästigung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich umgehend das Rektorat und die offiziellen Ansprechpersonen der Universität zu informieren. Sofern die belästigte Person keine weitere Verfolgung wünscht, sollten die genannten Stellen ohne Namensnennung darüber informiert werden, dass es einen entsprechenden Vorfall gab und die betroffene Person keine weitere Verfolgung wünscht. Entsprechende Mitteilungen Dritter über Vorfälle sexueller Belästigung und alle daraufhin erfolgten Schritte, Gespräche und/oder Maßnahmen sind durch die Ansprechperson zu dokumentieren.

6. Maßnahmen und Konsequenzen für belästigende Personen

Die zuständigen Stellen der Universität werden nach Prüfung der Vorwürfe gegen die belästigende Person ggf. weitere Maßnahmen im formellen Verfahren einleiten. Je nach einschlägigen Bestimmungen sowie der arbeits-, dienst- oder hochschulrechtlichen Position der beschuldigten Person können insbesondere folgenden Maßnahmen und Sanktionen ergriffen werden:

- ein formelles Dienstgespräch mit der belästigenden Person,
- eine mündliche oder schriftliche Belehrung,
- eine schriftliche Abmahnung,
- eine Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz innerhalb oder außerhalb der Universität,

- Ausschluss aus einer Lehrveranstaltung,
- Ausschluss von der Nutzung universitärer Einrichtungen,
- Hausverbot,
- Exmatrikulation,
- Fristgerechte oder fristlose Kündigung,
- Einleitung eines Disziplinarverfahrens und Verhängung von Disziplinarmaßnahmen (Verweise, Geldbußen, Gehaltskürzungen, Zurückstufung und Entfernung aus dem Dienst),
- Strafanzeige durch den Rektor/die Rektorin der Universität.

Wenn die betroffene Person kein formelles Verfahren wünscht, kann sie ihre Beteiligung daran ablehnen oder sich vertreten lassen.

Generell dürfen weder der belästigten Person noch den Beschwerde führenden Vorgesetzten oder Lehrenden Nachteile aus dem formellen Verfahren entstehen. Gleiches gilt für alle beteiligten Zeuginnen und Zeugen.

Die Universitätsleitung wirkt darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen und Sanktionen gegen die belästigende Person ergriffen werden.

Je nach Funktion und Zugehörigkeitsverhältnis wird an der Universität Stuttgart insbesondere mit folgenden Maßnahmen und Konsequenzen gemäß den jeweils einschlägigen Vorschriften gegen belästigende Personen vorgegangen:

- ❖ **Beamtinnen oder Beamte**, die sich der sexuellen Belästigung schuldig machen, begehen ein Dienstvergehen. Zur Aufklärung und Sanktionierung wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Infolge dessen muss sich der Beamte oder die Beamtin auf folgende Maßnahmen einstellen:
 - Verweis, Geldbuße,
 - Kürzung der Bezüge,
 - Entfernung aus dem Beamtenverhältnis,
 - Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts.
- ❖ **Tarifbeschäftigte** werden mit folgenden arbeitsrechtlichen Maßnahmen verwahrt bzw. sanktioniert:
 - Abmahnung,
 - Umsetzung,
 - Versetzung,
 - Kündigung.
- ❖ **Studierende** müssen mit folgenden Maßnahmen rechnen:
 - Ausschluss aus einer Lehrveranstaltung,
 - Ausschluss von der Nutzung universitärer Einrichtungen,
 - Entzug der EDV-Nutzungsberechtigung,
 - Hausverbot,
 - Exmatrikulation.

❖ Strafanzeige

Unbeschadet des Rechts der belästigten Person, eine Strafanzeige gegen die belästigende Person zu erstatten, kann auch die Universität eine solche Anzeige erstatten.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 12.02.2016

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor

Anhang 1: Anlauf- und Beratungsstellen**Ansprechpersonen der Universität Stuttgart für Fälle sexueller Belästigung**

Dipl.-Ing. Christine dos Santos Costa
Studienbüro Maschinenbau (GKM)
Pfaffenwaldring 9
70569 Stuttgart
Telefon: 0711-685-66468
E-Mail: costa@gkm.uni-stuttgart.de

Dr. Klaus Dirnberger
Institut für Polymerchemie
Pfaffenwaldring 55
70569 Stuttgart
Telefon: 0711-685-64437
E-Mail: Klaus.Dirnberger@ipoc.uni-stuttgart.de

Universitätsinterne Beratungsstellen

Gleichstellungsreferat
Azenbergstraße 12
70174 Stuttgart
Telefon: 0711-685-82156 oder -84034
E-Mail: gleichstellungsreferat@uni-stuttgart.de

Beauftragte für Chancengleichheit

Geschwister-Scholl-Straße 24 C
70174 Stuttgart

Telefon: 0711-685-84036

E-Mail: chancengleichheit@verwaltung.uni-stuttgart.de

Zentrale Studienberatung

Geschwister-Scholl-Str. 24 C
70174 Stuttgart

Telefon: 0711-685-82133

E-Mail: studienberatung@uni-stuttgart.de

Dezernat Internationales

Abteilung Betreuung internationaler Studierender
Pfaffenwaldring 60 (IZ)
70569 Stuttgart

Telefon: 0711-685-68599

E-Mail der Ansprechpartnerinnen siehe http://www.ia.uni-stuttgart.de/kontakt/mitarbeiterinnen/mitarbeiterinnen_abteilung1.html

Ombudsperson Lehre

Dr. Ursula Meiser
Rektoratsbüro
Azenbergstr. 16
70174 Stuttgart

Tel.: 0711-685-81007

E-Mail: ursula.meiser@rektorat.uni-stuttgart.de

Beratungsstellen des Studierendenwerks Stuttgart**Psychotherapeutische Beratung Studierendenwerk Stuttgart**

Termine können telefonisch oder in der Beratungsstelle vereinbart werden
Diplom-Psychologin Petra Kucher-Sturm

Telefon: 0711 9574 – 482

Diplom-Psychologe Rainer Sturm

Telefon: 0711 9574 – 480

E-Mail: pbs@sw-stuttgart.de

Beratungsstelle: Rosenbergstraße 18, 70174 Stuttgart

Rechts- und Sozialberatung Studierendenwerk Stuttgart

Beratungsgespräche können telefonisch oder per E-Mail mit Herrn Friedrich vereinbart werden

Telefon: 0711-9574-463

E-Mail: r.friedrich@sw-stuttgart.de

Universitätsexterne Beratungsstellen

Beratung und Information für Frauen BIF (Frauen helfen Frauen e.V.)

Römerstraße 30

70180 Stuttgart

Telefon: 0711-6494550

E-Mail: bif@fhf-stuttgart.de

Homepage: www.fhf-stuttgart.de/bif

Frauenberatungs- und Therapiezentrum Stuttgart e.V.

Beratung und Therapie für Frauen bei psycho-sozialen und psychischen Schwierigkeiten und Beratung nach sexuellen Übergriffen (auch in türkischer Sprache und Gebärdensprache)

Schlossstraße 98

70176 Stuttgart

Telefon: 0711-2859 001

E-Mail: info@frauenberatung-fetz.de

Homepage: www.frauenberatung-fetz.de

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Hotline 08000 116 016 (kostenlos)

Informationen und Online-Beratung www.hilfetelefon.de

Krisen- und Notfalldienst Stuttgart

Dienststelle (an Werktagen ab 16 Uhr besetzt, am Wochenende und an Feiertagen ab 12 Uhr)

Furtbachstraße 6

70178 Stuttgart

Hotline 01805 110 444 (kostenpflichtig: 14Ct/Min.)

Mo.-Fr. 9-24 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen von 12-24 Uhr

E-Mail: knd@eva-stuttgart.de

Homepage: <http://www.eva-stuttgart.de/krisen-und-notfalldienst.html>

pro familia Beratungsstelle Stuttgart

Theodor-Heuss-Str. 23

70174 Stuttgart

Telefon: 0711-656790-6

Fax: 0711-656790-80

E-Mail: stuttgart@profamilia.de

Telefonsprechzeiten: Mo - Do 9.00 - 12.00 Uhr sowie 14.00 - 17.00 Uhr, Fr 12.30 - 14.00 Uhr

Psychologische Beratungsstelle beim Caritasverband e.V.

Beratung bei Krisen, Konflikten, sozialen Problemen (auch in den Sprachen italienisch, kroatisch, bosnisch, serbisch)

Fangelsbachstraße 19

70180 Stuttgart

Telefon: 0711-601703 0

E-Mail: beratung@caritas-stuttgart.de

Homepage: www.caritas-stuttgart.de

Ruf und Rat, Diözese Rottenburg Stuttgart

Psychologische Beratung, Seelsorge, juristische Beratung (auch in den Sprachen Englisch, Italienisch und Rumänisch)

Rupert-Mayer-Haus

Hospitalstraße 26

70174 Stuttgart

Telefon: 0711-226 2055

E-Mail: beratungszentrum@ruf-und-rat.de

Homepage: www.ruf-und-rat.de

Weißer Ring – Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen

Esslinger Str. 14

70182 Stuttgart

Telefon: 0711/2486942

Homepage: www.weisser-ring.de

Polizei

Notruf

Telefon: 110

Polizeipräsidium Stuttgart

Hahnemannstraße 1

70191 Stuttgart

Telefon: 0711 8990-0

E-Mail: stuttgart.pp@polizei.bwl.de

Anhang 2: Gesetzliche Grundlagen

Grundgesetz

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

§ 3 Begriffsbestimmungen

(3) Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

§ 12 Maßnahmen und Pflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 genannten Grundes zu treffen. Dieser Schutz umfasst auch vorbeugende Maßnahmen.

(2) Der Arbeitgeber soll in geeigneter Art und Weise, insbesondere im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung, auf die Unzulässigkeit solcher Benachteiligungen hinweisen und darauf hinwirken, dass diese unterbleiben. Hat der Arbeitgeber seine Beschäftigten in geeigneter Weise zum Zwecke der Verhinderung von Benachteiligung geschult, gilt dies als Erfüllung seiner Pflichten nach Absatz 1.

(3) Verstoßen Beschäftigte gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1, so hat der Arbeitgeber die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung wie Abmahnung, Umsetzung, Versetzung oder Kündigung zu ergreifen.

(4) Werden Beschäftigte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch Dritte nach § 7 Abs. 1 benachteiligt, so hat der Arbeitgeber die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu ergreifen.

§ 13 Beschwerderecht

(1) Die Beschäftigten haben das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs, des Unternehmens oder der Dienststelle zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt fühlen. Die Beschwerde ist zu prüfen und das Ergebnis der oder dem beschwerdeführenden Beschäftigten mitzuteilen.

§ 14 Leistungsverweigerungsrecht

Ergreift der Arbeitgeber keine oder offensichtlich ungeeignete Maßnahmen zur Unterbindung einer Belästigung oder sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz, sind die betroffenen Beschäftigten berechtigt, ihre Tätigkeit ohne Verlust des Arbeitsentgelts einzustellen, soweit dies zu ihrem Schutz erforderlich ist. § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 22 Beweislast

Wenn im Streitfall die eine Partei Indizien beweist, die eine Benachteiligung wegen eines in § 1 genannten Grundes vermuten lassen, trägt die andere Partei die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorgelegen hat.

Baden-Württembergisches Landeshochschulgesetz (LHG)

§ 4 Chancengleichheit von Männern und Frauen; Gleichstellungsbeauftragte

(9) Die Hochschule bestellt für ihre Mitglieder und Angehörigen eine Ansprechpartnerin und einen Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung; sie sind nicht an Weisungen gebunden. Sie wirken unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor sexueller Belästigung geschützt werden. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Die Hochschule trifft Regelungen zum weiteren Verfahren.

§ 62 Exmatrikulation

(3) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn [...]

3. sie vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes die Würde einer anderen Person verletzen oder ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachstellen [...].

(4) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

Hausordnung der Universität Stuttgart

§ 4 Sicherheit und Ordnung

(2) Jeder Gebäudenutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. [...].

§ 8 Ahndung von Verstößen

Bei Zuwiderhandlungen kann ein Hausverbot erteilt werden. Im Übrigen gilt das Allgemeine Straf- und Ordnungsrecht.